

steile Bergwände und feste Mauern bedurfte. Die Aufgabe der Bisthümer Büraburg und Erfurt, welche sich beide bis an die Grenzen des heidnischen Sachsenlandes erstreckten, war, die christlichen Grenzländer im Christenthume zu befestigen und zu schützen, zugleich auch die Scheidewand niederzureißen, welche das Sachsenland von dem übrigen Deutschland sonderte. Als unter Karl d. Gr. diese Scheidewand fiel, war ihre Aufgabe gelöst, und beide Bisthümer gingen wieder ein, weil die weitere Verbreitung des Christenthums die Errichtung der neuen Bisthümer Paderborn und Seligenstadt oder Halberstadt erheischte. Der sächsische Hessegau wurde mit dem sächsischen Bisthume Paderborn vereinigt, das fränkische Hessen hingegen, für welches Büraburg zunächst gestiftet war, wurde mit dem Erzbisthume Mainz verbunden. (Vgl. Joh. Herm. Schminckii Dissert. hist. de Episcopatu Buraburg. in Hassia, Marburg 1717, und Seitzers, Bonifatius, der Apostel der Deutschen, 317 bis 326.) [Seiters.]

Bürgschaft (*fideijussio*) ist ein Vertrag, wodurch Jemand zur Sicherheit des Gläubigers der Verbindlichkeit eines Andern beitrith und für dieselbe mitzuhafteu verspricht. Die Wirkung eines solchen Vertrages besteht darin, daß der Bürge oder dessen Erben zahlen müssen, falls der Schuldner nicht selbst Zahlung leistet, und zwar hafteu der Bürge, wenn er sich nur schlechthin, d. i. ohne Einschränkung verbürgt hat, nicht bloß für die Hauptschuld, sondern auch für alle Accessionen oder Nebenleistungen als Zinsen, Proceßkosten und dgl. Verbindlichkeiten aber, die dem Bürgen nicht bekannt sein konnten, berühren ihn ebensowenig als solche, die erst nachher, ohne in der Natur der Hauptobligation zu liegen, neu hinzugekommen sind. Auch stehen dem Bürgen folgende Rechtswohlthaten zur Seite: 1. Der Bürge kann verlangen, daß der Gläubiger, ehe er ihn belangt, voreerst den Hauptschuldner einklage (*beneficium ordinis seu excussionis*), was aber wegfällt, wenn dessen Insolvenz bereits constatirt ist; 2. der Bürge kann, bevor er den Gläubiger bezahlt, von diesem die Abtretung seiner Klagrechte gegen den Hauptschuldner anprechen (*beneficium cedendarum actionum*); 3. sind mehrere solvente Mitbürgen vorhanden, so kann jeder zunächst nur auf seinen Antheil *pro rata* belangt werden (*beneficium divisionis*). Zugleich stehen dem Bürgen gegen den Gläubiger alle jene Einreden zu, welche der Hauptschuldner gegen denselben gehabt hätte, es sei denn, daß die Bürgschaft mit der Absicht übernommen wurde, eben gegen diese Einreden den Gläubiger zu sichern, oder daß die Einreden nur rein persönlicher Natur wären, wie z. B. ein privilegirter Gerichtsstand. Endlich hat der Bürge das Recht, für die geleistete Zahlung vom Hauptschuldner Schadloshaltung (*compensatio*) zu verlangen, und darf für seine Rechtsleistung eine Belohnung anprechen, da die Bürgschaft eine Last und fast immer mit Gefahr verbunden ist, auch Niemand

zur unentgeltlichen Uebernahme derselben angehalten werden kann. Eine Bürgschaft kann wieder verbürgt werden (*fideijussio fideijussionis*), entweder zur größern Sicherheit des Gläubigers, so daß für den Bürgen noch ein anderer als Afterbürge hafteu oder zu Gunsten des Bürgen, indem Jemand als Rückbürge diesen schadlos zu halten verspricht, wenn er für den Hauptschuldner Zahlung leisten muß.

Bürgschaft leisten kann jeder, der Vermögen mit freier Disposition darüber besitzt und von dieser Rechtsfunction nicht gesetzlich ausgenommen oder darin beschränkt ist. Solche Ausnahmen oder Beschränkungen finden statt bei Soldaten, Frauenpersonen und Clerikern. Soldaten unterliegen dieser Ausnahme, so lange sie unter der Fahne stehen, weil solche Rechtsleistungen nicht wohl mit ihrem Berufe verträglich sind (l. 31, Cod. IV, 65). Die Intercessionen der Frauen sind durch das *Senatus consultum Vellejanum* (Digest. XVI, 1 und Cod. IV, 29) für unwirksam erklärt, und durch die *Authentica Si qua mulier* (Novell. 134, c. 8) wurde die Intercession einer Ehefrau für ihren Ehemann schlechthin verboten. Nach neuerem Rechte aber ist die Intercession einer Frauensperson gültig, wenn sie bei Uebernahme derselben auf die Rechtswohlthaten des Vellejanum und, falls sie für ihren Ehemann intercedirt, auch auf die *Authentica Si qua mulier* Verzicht leistet. Vorstände oder Angehörige geistlicher Corporationen können nur mit Consens des Capitels eine Bürgschaft leisten (c. 4, X de *fideijuss.* 3, 22); sonst ist Geistlichen die Uebernahme einer Bürgschaft nicht verboten (Novell. 123, c. 6), nur dürfen sie sich nicht aus unlauterer Geschäftigkeit in solche bürgerliche Rechtshändel mengen, was für verwerflich und strafbar erklärt wird (*Clericus fideijussionibus inserviens abjiciatur* c. 1, X, l. c.; vgl. Apost. can. 19). Selbstverständlich kann und darf der intercedirende Geistliche, schwere Fälle der Noth ausgenommen, nur aus seinem Privatvermögen und den disponibeln Einkünften seines Beneficiums, nicht aus den Gütern der Kirche oder ihrer überschüssigen Gefälle, seine Leistungen prästiren.

Das deutsche Recht hat an den römischen Rechtsgrundsätzen über die Bürgschaft etwas Wesentliches nicht geändert; doch ist die heutige Wichtigkeit der erwähnten Intercessionsbeschränkungen sehr gering, da dieselben in den meisten Particularrechten beseitigt sind, so in Preußen durch Gesetz vom 1. December 1849 und in Bayern durch Gesetz vom 14. Januar 1871. Endlich ist noch aus dem deutschen Wechselrechte die Eigenthümlichkeit des Avals (Wechselbürgschaft) hervorzuheben. Wenn nämlich der Bürge seinen Namen unter den des Ausstellers, Indossanten oder Acceptanten schreibt, so werden die mehreren Unterzeichner solidarisch, also mit Ausschluß der Einrede der Theilung und des *Beneficium excussionis*, als Wechselschuldner haftbar (Deutsche Wechselordnung, Art. 81; Deutsches Handels-